

Teltower Kreisblatt.



Redigirt von Dr. Andreas Sommer.

No. 2.

Charlottenburg, den 10. Januar

1863

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend früh und ist in Charlottenburg zu beziehen durch die Expedition, Kirchstraße 26, auswärts durch alle Post-Amtstosten. — Abonnement pro Quartal 81 Sgr. — Inserate, die der Expedition in Charlottenburg bis Donnerstag Nachmittag 4 Uhr einzufinden sind, werden mit 1 Sgr. pro dreigepunktete Zeile über deren Raum berechnet.

Für das Teltower Kreisblatt ist die Haupt-Expedition in Charlottenburg Kirchstraße 26. Inserate werden außerdem angenommen: in K. Wusterhausen beim Kaufm. Hrn. Scheber, in Köpenick beim Kaufm. Hrn. Liese, in Mittenwalde beim Kaufm. Hrn. Plemé, in Teltow beim Kaufm. Hrn. Pickenbach, in Zossen beim Kaufm. Hrn. Möbiling, in Berlin in Retemeyer's Central-Annoncen-Büreau, Breitestraße 1.

A m f l i c h e s.

Es hat sich ermittelt, daß Seitens der Mobiliar-Feuer-Societät des zur Breslauer Diöcese gehörenden katholischen Clerus, welche ihre Wirksamkeit auch auf den Verwaltungs-Bezirk der Königlichen Regierung erstreckt, bisher die Vorschriften des Gesetzes über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen vom 8. Mai 1837, namentlich die §§. 14 und 18, wonach sowohl die bei der Gesellschaft beantragten Versicherungen, als auch die auszuzahlenden Entschädigungsbeträge der Ortspolizei-Behörde angezeigt werden müssen, nicht gehörig beobachtet worden sind. —

Nachdem zur Abstellung dieses Nebelstandes die geeigneten Verfügungen an die Königlichen Regierungen der Provinz Schlesien ergangen sind, veranlaßte ich gleichfalls die Königliche Regierung, dafür Sorge zu tragen, daß auch in Ihrem Bezirke hinsichtlich der bei der gedachten Societät genommenen Versicherungen die gesetzlichen Vorschriften genau befolgt werden.

Berlin, den 21. November 1862.

Der Minister des Innern. gez. v. Jagow.

An die Königliche Regierung zu Potsdam. — I. 9763. A.

* * *

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Teltow den 5. Januar 1863.

Der Landrat. J. B. v. Gahy.

Bekanntmachung,

betreffend die zum 1 October d. J. gefündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen de 1850 und 1852.

Wir sehen uns wiederholst veranlaßt, mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 21. März d. J., Staats-Anzeiger Nr. 71, 86 und 94, vom 3. September d. J., Staats-Anzeiger Nr. 206, und vom 1. November d. J., Staats-Anzeiger Nr. 260, die Einreichung der zum 1. October d. J. gefündigten, nicht convertirten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen de 1850 und 1852 Behuß der Empfangnahme des Kapitalbetrages in Erinnerung zu bringen und darauf aufmerksam zu machen, daß die Verzinsung der nicht convertirten Schuldverschreibungen jener Anleihen mit dem 1. October d. J. aufgehört hat.

Berlin, den 29. Dezember 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatschulden.
gez. v. Wedell. Gamet. Löwe. Meinede.